

Einladung

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 02.06.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Antrag der CDU-Fraktion auf Erlass der Kindergartenbeiträge und der Elternbeiträge für die OGS für die Monate Mai und Juni 2021
Vorlage: 2237/2021
2. Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2021
Vorlage: 2236/2021
3. Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 2246/2021
4. Fortführung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT*-Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle - ("Regenbogenprojekt")
Vorlage: 2244/2021
5. Aufstockung des Zuschusses für die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen im Kreis Heinsberg
Vorlage: 2242/2021
6. Einrichtung einer Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg
Vorlage: 2245/2021
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kappes
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
18.05.2021
2237/2021

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	27.05.2021
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.06.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	30.06.2021

Antrag der CDU-Fraktion auf Erlass der Kindergartenbeiträge und der Elternbeiträge für die OGS für die Monate Mai und Juni 2021

Antragstext:

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Beiträge für die Kindergärten und/oder die Kindertagesstätten sowie für die OGS werden für die Monate Mai und Juni 2021, unter dem Vorbehalt der Bezuschussung durch das Land NRW, in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erlassen.

Anlage/n:
2021-05-05 ANTRAG Kita u. OGS Beiträge (3)

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)



CDU

**Fraktion
Geilenkirchen**

Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 05.05.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

Familien sind die Verlierer in der pandemischen Phase. Existenzängste, persönliche Tragödien und enorme psychische Belastungen sind mit der Verbreitung des Virus einhergegangen und haben viele Familien stark getroffen. Das Betreuungsangebot in Kindergärten/-tagesstätten und Offenen Ganztagschulen (OGS) konnte, aufgrund der Virusverbreitung nicht immer durchgeführt werden. In Kindergärten wurde der Betreuungsumfang um 10 Wochenstunden gekürzt und gleichzeitig die Öffnungszeiten reduziert. Auch die OGS-Angebote konnten durch den Wechselunterricht nicht im gewohnten Umfang wahrgenommen werden.

Allerdings wurden die Beiträge für die o.g. Angebote unabhängig von der Leistung fällig und für die Monate Februar, März und April wie gewohnt eingezogen. Nun zeichnet sich jedoch ab, dass die Landesregierung NRW für die Monate Mai und Juni 2021 die hälftigen Beiträge übernehmen wird.

Daher **beantragt** die CDU-Fraktion in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur und anschließend im Rat der Stadt Geilenkirchen folgendes zu beschließen:

Die Beiträge für Kindergärten/-tagesstätten und OGS werden für die Monate Mai und Juni 2021, unter dem Vorbehalt der Bezuschussung durch das Land NRW, i.H.v. 50% der Mindereinnahmen, erlassen.

Durch diese – frühzeitige – Entscheidung kann die Verwaltung – ohne Verzögerung – den betroffenen Familien helfen und diesen Beschluss des Landtages umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schumacher

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.06.2021

Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2021

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 Änderungen in den Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen und die neuen Richtlinien in diesem Zusammenhang im Gesamten beschlossen. Nach Nr. 2 der Richtlinien erfolgt zukünftig jährlich eine Anpassung der Tagespflegeentgelte in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz. Hiernach teilt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW als oberste Landesjugendbehörde jährlich jeweils im Dezember einen Index mit, um den die Kindpauschalen ab dem 01.08. des Folgejahres erhöht werden. Der Index berücksichtigt neben Veränderungen der Sachkosten insbesondere auch Personalkostensteigerungen. Das Ministerium hat im Dezember 2020 einen SteigerungsindeX zum 01.08.2021 i. H. v. 0,83% mitgeteilt.

Die in dem vorliegenden Entwurf der Richtlinien enthaltenen Entgelte wurden bereits um den vorgenannten Index erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erhöhung der Entgelte in den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege um 0,83% mit Wirkung ab dem 01.08.2021. Die im Entwurf vorliegende Fassung der Richtlinien tritt damit am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Richtlinien (Beschlussfassung vom 01.12.2020) außer Kraft.

Anlagen:

Entwurf Richtlinien Tagespflege ab 01.08.2021
Erlass zur Fortschreibungsrate – Ministerium

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	3,83 €	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	5,04 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	5,50 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> ein entsprechendes Praktikum <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 1,87 €.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,50 €.

4. Weitere Zuschläge und Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltende Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf

Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

Sofern die Zahl der aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen betreuten Kinder durch die Betreuung auswärtiger Kinder niedriger ist als die Zahl der maximal nach der bestehenden Pflegeerlaubnis zu betreuenden Kinder, reduziert sich der Erstattungsbetrag anteilig. Im Rahmen eines Platzsharings wird im Hinblick auf die Erstattung entsprechend anteilig verfahren.

6. Altersvorsorge

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen. Werden auch auswärtige Kinder betreut, werden die Aufwendungen entsprechend nur anteilig erstattet. Die auf auswärtige Kinder entfallenden Anteile sind von den jeweils zuständigen Jugendämtern zu tragen.

7. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet. Sofern auswärtige Kinder betreut werden, reduziert sich auch hier der zu erstattende Beitrag anteilig.

8. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weiter gezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

9. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

11. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2021.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Dezember 2020

Seite 1 von 3

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Katharina Wagner
Telefon 0211 837-2735
Telefax 0211 837-
Katharina.Wagner
@mkffi.nrw.de

An den
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nord-
rhein-Westfalen
c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

An die
Arbeiterwohlfahrt
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

An den
Caritasverband
für die Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

An die
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34
48147 Münster

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

An das
Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Nordrhein
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

An den
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Loher Straße 7
42283 Wuppertal

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2021/2022

Seite 3 von 3

Nach § 37 Absatz 2 veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde im Dezember eines Jahres eine einheitliche Fortschreibungsrate für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Gleichzeitig ist der Anpassungswert für die Mietzuschüsse gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 DVO-KiBiz zu veröffentlichen.

Die Fortschreibungsrate setzt sich gemäß § 37 Absatz 3 zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen.

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2019 und 2020 abgebildet. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2019“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt-Werte“).

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich demnach eine Steigerung um 0,83 % für die Kindpauschalen und andere personalrelevante Förderatbestände. Diese setzt sich zusammen aus einer Steigerung von 0,85 % für die Personalkosten und einer Steigerung von 0,66 % für die Sachkosten.

Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 0,66%.

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Weckelmann

Jugend- und Sozialamt
21.05.2021
2246/2021

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	02.06.2021

Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Betreuungsplätze in Geilenkirchen berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.06.2021

Fortführung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT*-Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle - ("Regenbogenprojekt")

Sachverhalt:

Das Regenbogenprojekt wird seit nunmehr zwei Jahren betrieben. Am 30.04.2021 endete der zweite Bewilligungszeitraum für den Betriebskostenzuschuss des Landes. Das Jugendhaus Franz von Sales als Träger beantragte die Weiterbewilligung des Landeszuschusses für die Zeit bis zum 30.04.2022. Ein Bewilligungsbescheid wurde noch nicht erteilt. Das Jugendhaus Franz von Sales bittet für den Fall der erwarteten Bewilligung auch den städtischen Zuschuss in bisheriger Höhe weiter zu leisten. So würde die Fortführung des Regenbogenprojekts dadurch gesichert, dass die Betriebskosten durch einen Landeszuschuss von 75 %, durch den städtischen Zuschuss von 5 % und einen Eigenanteil des Trägers von 20 % finanziert werden. Der städtische Zuschuss würde sich für das gesamte Jahr der Verlängerung auf insgesamt ca. 800 € belaufen.

Die Verwaltung befürwortet die weitere städtische Förderung des erfolgreichen Projekts.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Jugendhaus Franz von Sales vertraglich zu vereinbaren, im Falle der Weiterführung des Regenbogenprojekts in der Zeit vom 01.05.2021 bis 30.04.2022 einen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Der Zuschuss beträgt 5 % der tatsächlich entstehenden Gesamtkosten, höchstens 5 % der laut Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland förderfähigen Gesamtausgaben.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.06.2021

Aufstockung des Zuschusses für die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2014 ist die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ im Kreis Heinsberg mit Sitz im Kreishaus in Betrieb. Grundlage der Arbeit ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der Jugendamtskommunen im Kreis Heinsberg. Finanziert wird die Koordinierungsstelle dadurch, dass die Jugendamtskommunen die jährlichen Zuschüsse aus der Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen um 20 % aufstocken und auf Kreisebene zusammenführen. So steht der Koordinierungsstelle seit 2014 ein jährliches Budget von rd. 141.000 € zur Verfügung. Hiervon trägt die Stadt Geilenkirchen einen Anteil von 15.000 € (12.500 € Bundesmittel zuzüglich Aufstockung von 2.500 €).

Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, Hilfsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder zu entwickeln, zu fördern und durchzuführen und alle Akteure, die in diesem Feld tätig sind, zu vernetzen. Ein Arbeitsschwerpunkt und wesentlicher Kostenfaktor ist der Einsatz von festangestellten Familienhebammen. Diese begleiten Frauen und Familien, die ein Kind erwarten oder gerade entbunden haben, sich besonderen psychosozialen Belastungen ausgesetzt sehen und deshalb Unterstützung benötigen. Darüber hinaus hält die Koordinierungsstelle zahlreiche Beratungsangebote vor und organisiert regelmäßig Informationskampagnen, wie aktuell die Plakataktion „Kinder unter drei bleiben Handyfrei“. Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird von den Jugendämtern im Kreis sehr geschätzt und die Beratungs- und Unterstützungsangebote werden mit steigender Tendenz genutzt.

Die Leiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg sind sich einig, dass das Budget nach sieben Jahren um 20.000 € aufgestockt werden muss, um die Angebote in der bewährten Qualität aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich der Familienhebammen ist eine geringfügige Aufstockung der Arbeitszeit angedacht. Entgegen der ursprünglichen Ankündigung des Bundes ist die Dynamisierung der Zuschüsse unterblieben. Vielmehr erfolgt die weitere Bezuschussung unter Zugrundelegung des „Königsteiner Schlüssels“. Danach erfolgt die Mittelverteilung nicht unter Berücksichtigung der Zahl der jährlichen Geburten, sondern aufgrund des Anteils der Kinder unter drei Jahren im SGB II – Bezug. Da der Anteil der SGB II – Leistungsbezieher im Kreis Heinsberg relativ gering ist, erhält beispielsweise die Stadt Mönchengladbach bei etwa gleich vielen jährlichen Geburten eine doppelt so hohe Förderung.

Um der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen die nötige Planungssicherheit zu geben sollte ihr durch die Jugendämter im Kreis Heinsberg mit Wirkung vom 01.01.2021 zugesichert werden, die jeweilige Differenz zwischen der Summe der Bundeszuschüsse und dem aktuell für erforder-

derlich erachteten jährlichen Budget von 161.000 € aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Aufteilung des zusätzlich von den Jugendämtern aufzubringenden Zuschusses erfolgt entsprechend dem Anteil des jeweiligen Jugendamtes an der Summe der Bundeszuschüsse (Geilenkirchen: 12 %). Hiernach errechnet sich für die Stadt Geilenkirchen aktuell ein zusätzlicher jährlicher Zuschuss von 2.399,74 €. Dieser Betrag kann sich in den Folgejahren aufgrund eines sich verändernden Bundeszuschusses ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen gewährt der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen im Kreis Heinsberg mit Wirkung ab dem 01.01.2021 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12 % der Differenz zwischen der Summe der an die Jugendämter im Kreis Heinsberg geleisteten Zuschüsse aus der Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen und dem erforderlichen Jahresbudget von 161.000 €.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.06.2021

Einrichtung einer Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg

Sachverhalt:

Die Leiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg sehen seit einiger Zeit die Notwendigkeit der Einrichtung einer spezialisierten Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zurzeit werden betroffene Familien an Fachberatungsstellen im Düsseldorfer Raum vermittelt. Die Jugendämter übernehmen die anfallenden Kosten für die professionelle Unterstützung der Familien. Pro Jahr werden vom Jugendamt Geilenkirchen drei bis fünf Familien an die Fachstellen vermittelt. Die hierfür durch das Jugendamt zu tragenden Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 €.

Die Arbeit der Fachstellen umfasst folgende Bereiche:

- Klärung von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt
- Therapie der Opfer bzw. Begleitung zu weitergehenden Fachstellen, ggf. im stationären Bereich, wie Jugendpsychiatrie und spezielle traumapädagogische Einrichtungen
- Prozessbegleitung bei Polizei, Gericht und Kliniken

Die Einrichtung einer spezialisierten Beratungsstelle im Kreis Heinsberg brächte neben der Ortsnähe für die betroffenen Familien die Möglichkeit, präventive Angebote zu schaffen, wie

- Fortbildungen für ErzieherInnen und LehrerInnen
- Elternabende für Kitas und Schulen
- Gezielte Netzwerkarbeit

Eine mit Unterstützung der Jugendamtskommunen eingerichtete Beratungsstelle würde die Jugendämter im Kreis Heinsberg ständig in die konzeptionelle Weiterentwicklung einbinden, so dass die bestmögliche Prävention und Unterstützung für Kinder und Jugendliche erreicht werden kann.

Die bisherigen Bemühungen der Jugendämter, eine Kooperation mit einem geeigneten freien Träger der Jugendhilfe anzubahnen wurden u. a. durch vergaberechtliche Bestimmungen erschwert. Jetzt bietet sich jedoch für die Jugendämter die Chance, kurzfristig die Einrichtung einer Beratungsstelle gemeinsam auf den Weg zu bringen. Das Land bietet aktuell Fördermittel für die Einrichtung zusätzlicher Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt an. Das Förderprogramm sieht vor, dass interessierte und geeignete freie Träger ihrerseits in

einem vorgelagerten Verfahren gegenüber dem Land ihr Interesse bekunden. Im Antragsverfahren ist nachzuweisen, dass das vom Träger geplante Beratungsangebot Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung ist. Die Beteiligung an einem öffentlichen Vergabeverfahren ist nicht erforderlich.

Die Landesförderung beträgt voraussichtlich 80 % der Personalkosten für 2,5 Vollzeitstellen. Die restlichen Personalkosten und die Raum- und sonstigen Sachkosten wären von den Jugendamtskommunen aufzubringen. Die Beratungsstelle benötigt voraussichtlich 3 - 4 Vollzeitstellen im hochqualifizierten Segment. Die Förderungsdauer ist nicht festgelegt. Das Programm enthält jedoch die Regelung, dass entsprechende Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse alle fünf Jahre vorzulegen sind, woraus sich ein längerfristiger Förderansatz ableiten lässt.

Aktuell haben drei etablierte freie Träger der Jugendhilfe ihr Interesse an der Einrichtung einer Beratungsstelle bekundet und es findet ein intensiver Austausch mit einer Arbeitsgruppe der Jugendämter zur Konzeptionierung statt. Wahrscheinlich kann die Verwaltung in der Sitzung weitere Informationen zum Stand des Verfahrens geben.

Die Verwaltungen der Jugendämter müssen in dieser Phase die Berechtigung erhalten, die Verhandlungen mit Trägern und mit dem Ministerium ohne Verzögerungen gemeinsam fortzusetzen. Die Chancen der Förderung einer Beratungsstelle im Kreis Heinsberg sind nach Aussage des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes hoch. Im Falle des Auslaufens der Förderung wird der von der Stadt Geilenkirchen zu leistende Kostenanteil höher sein, als die aktuell zu bezahlenden Fachleistungsstunden bei Belegung der auswärtigen Beratungsstellen. Diesem Mehraufwand stehen aber eine zu erwartende erhebliche Qualitätssteigerung und eine Ausweitung des Leistungsangebotes gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den anderen Jugendämtern im Kreis Heinsberg einen Kooperationsvertrag mit einem oder mehreren freien Trägern der Jugendhilfe zu schließen. Der Vertrag zielt darauf ab, eine spezialisierte Beratungsstelle für Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg einzurichten. Der Auftrag beinhaltet die gegenüber dem Träger abzugebende verbindliche Zusage der Übernahme der ungedeckten Personal- und Sachkosten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)